

11121 84 47
Änderung und Feststellung von Bau-
und Strassenfluchten in den Quadra-
ten B 6 u. B 7 in Mannheim betr.

B e g r ü n d u n g
zum verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan)

Gegenstand der Vorlage ist die teilweise Aufhebung der Bauflucht bei verbleibender Strassenflucht an der Jffland- und Ludwigstrasse in B 6 und am Parkring bzw. Luisenring in B 7.

Zweck der Massnahme in B 6 ist, die betroffenen Grundstücke von privater Wohnbebauung freizuhalten, da beabsichtigt ist, das Gelände für den Bau einer städt. Volksschule mit Turnhalle bereitzustellen. Der Standortplan für die Volksschulen sieht in jedem Innenstadtquadranten eine Volksschule vor. Hierdurch wird vermieden, dass die Hauptverkehrsstrassen durch Schüler überquert werden müssen. Im südwestlichen Quadranten kommt als Schulplatz nur noch das auf Grund dieser Vorlage für öffentliche Bebauung auszuweisende Teilgebiet des Quadrates B 6 in Frage. Gleichzeitig wird durch den Bau einer Schule in B 6 und durch das Hineinziehen des Parkgrüns von der Ludwigstrasse in die dicht bebaute Innenstadt eine notwendige Auflockerung erreicht. Vorsorglich wurde über das zukünftige Schulgelände im Jahre 1960 eine Bausperre verhängt.

In B 7 wird am Parkring auf den Grundstücken der Hausnummer 13 a, 13 b, 14 und 15 die Bauflucht von der Strassenflucht zurückgenommen und eine Vorgartenfläche eingefügt, um an der Ecke Parkring /Jfflandstrasse die Sichtverhältnisse für den Strassenverkehr zu verbessern.

Aus den Plänen sind alle nach dem Ortsstrassengesetz und Bundesbaugesetz verlangten Angaben zu entnehmen. Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen sind vorhanden. Die der Gemeinde durch die Planung entstehenden überschlägig ermittelten Kosten sind in einer Anlage zu diesem Erläuterungsbericht aufgeführt.

Becker
Becker
Baudirektor

11/21 84 94

Stadtplanungsamt
Nebenstelle 2637
Sachbearb: Dossenbach

Mannheim, den 11. 12. 1961

Aenderung und Feststellung von
Bau- u. Strassenfluchten in den
Quadraten B 6 u. B 7 in Mannheim
betr.

Anlage zur Begründung.

Aufstellung der überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde
durch die vorgesehenen städtebaulichen Massnahmen voraussichtlich
entstehen (gem. § 9 (6) Bundesbaugesetz):

Grundstücke B 6 Nr. 14/15, 30/31, 32 u. 33

Entschädigung für Gebäude und Ruinen	DM 1 119 000.-
Abbruch	DM 200 000.-
	<hr/>
	DM 1 319 000.-
Geländeerwerb	DM 1 100 000.-
	<hr/>
insgesamt:	DM 2 419 000.-
	=====

Grundstücke B 7, Nr. 13 a, 13 b, 14 u. 15

Eigentumsrechtlich abgeschlossen.

Becker

Becker
Baudirektor